

GRUNDSÄTZE FÜR DIE BENUTZUNG VON SPORTSTÄTTEN UND SCHULISCHEN RÄUMEN DER STADT PETERSHAGEN

1. Schulische Räume und Sportstätten der Stadt Petershagen mit den dazugehörigen Nebenräumen werden außerhalb des Schulbetriebes auch Schulfremden für sportliche oder kulturelle Veranstaltungen überlassen.
2. Die Benutzungsgenehmigung wird schriftlich durch die Stadt Petershagen - Sozial- und Schulverwaltung- erteilt.
3. Die Räume werden den Veranstaltern in dem Zustand, in welchem sie sich befinden, überlassen.
4. Die für die Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen evtl. erforderlichen weiteren Genehmigungen haben die Veranstalter selbst zu beschaffen. Es wird keine Gewähr für die Erteilung der beantragten Genehmigung übernommen.
5. Die Veranstalter stellen bei Veranstaltungen auf ihre Kosten unter Berücksichtigung der zu erwartenden Zuschauer das erforderliche Kassen- und Garderobenpersonal, die notwendigen Kartenkontrolleure und Platzanweiser und besorgen den Sanitätsdienst. Bei Veranstaltungen in Räumen der Stadt Petershagen mit mehr als 200 Teilnehmern bzw. Besuchern ist eine Brandsicherheitswache der Feuerwehr erforderlich und in unmittelbarer Nähe des benutzten Gebäudes ein Tanklöschfahrzeug der Feuerwehr bereitzuhalten. Die Gestellung der Brandsicherheitswache ist kostenpflichtig. Der Kostenbeitrag ist unmittelbar an die zuständige Löschgruppe zu zahlen.
6. Aus Gründen der Sicherheit besteht in den Räumen Rauchverbot. Sämtliche Dekorationen, die in den Räumen angebracht werden, müssen aus schwerentflammenden Stoffen bestehen. Jeder Tisch muss an einem Gang liegen, der zu einem Ausgang führt. Von jedem Platz darf der Weg bis zu einem Gang nicht länger als 5 m sein.
7. Bei der Benutzung von Räumen der Stadt Petershagen dürfen nicht mehr Eintrittskarten verkauft werden, als für die jeweilige Veranstaltung Sitzplätze vorhanden sind.
8. Die Verordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (Versammlungsstättenverordnung VStättVO) vom 20.09.2002, in der Fassung 14.11.2006, ist zu beachten.
9. Die Veranstalter haften für alle Schäden, die aus Anlass oder im Zusammenhang mit der Benutzung an dem Grundstück und in bzw. an den auf dem Grundstück stehenden Gebäuden und deren Einrichtungen einschließlich der Geräte verursacht werden. Die Haftung erstreckt sich auch auf solche Schäden, die durch die Besucher einer Veranstaltung hervorgerufen werden.
10. Die Nutzungsberechtigten stellen die Stadt Petershagen von etwaigen Haftpflichtansprüchen der eigenen Mitglieder, der Besucher der eigenen Veranstaltungen und sonstiger Dritter frei, die aus Anlass oder im Zusammenhang mit der Benutzung der des Grundstücks jeweiligen Räume und deren Zugänge entstehen.
11. Die Veranstalter verzichten -unbeschadet der Bestimmung des § 276 Absatz 2 BGB- auf die Geltendmachung eigener Haftpflichtansprüche gegen die Stadt Petershagen und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt Petershagen, deren Bedienstete oder Beauftragte.
12. Von dieser Regelung bleibt die Haftung der Stadt Petershagen als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand der Gebäude nach § 836 BGB unberührt.
13. Für die Überlassung der Räume kann ein Nutzungsentgelt gefordert werden.
14. Der Stadt Petershagen bleibt das Hausrecht vorbehalten. Die zuständigen Mitarbeiter und Beauftragten der Stadt haben Zutritt zu allen Räumen. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.

Die Benutzungsgenehmigung ist nicht übertragbar.